

Haus- und Liegenschaftsordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 27. September 2016

Aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

Nachfolgende vereinseigene Anlagen wurden vom Erster Godesberger Judo Club e. V. unter großen finanziellen Anstrengungen errichtet. Die Anlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzungen zu bewahren, sollte für alle Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Ebenso sollte auf sparsame Nutzung der Ressourcen (Energie) geachtet werden.

Nutzer der Anlagen sind in erster Linie die Mitglieder des Erster Godesberger Judo Club e. V. Nichtmitglieder können die Anlagen - Wettkämpfe ausgenommen - nicht benutzen.

Für angemietete bzw. unentgeltlich zur Verfügung gestellte nicht vereinseigene (beispielsweise städtische öffentliche) Anlagen sind deren Nutzungsbedingungen maßgebend. Diese sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 (Grundsätze)

- (1) Diese Ordnung findet auf das Vereinsheim (Dojo) des Vereins Anwendung.
- (2) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Vereinsheim (Dojo) entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 2 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.
- (5) Die Erstellung des Trainingsplans, der auch die Hallenbelegung bestimmt, richtet sich nach der Trainingsplanordnung. Im Trainingsplan sind die Zeiten für die Nutzer (i. d. R. Sportabteilungen) festgelegt. Um Störungen zu vermeiden, ist der Trainingsplan einzuhalten. Unvorhergesehene Änderungen sind mit dem Vorstand abzustimmen und unverzüglich zu melden.
- (6) Die Schlüsselberechtigung richtet sich nach der Schlüsselordnung des Vereins. Ein Verleihen von Schlüsseln ohne Genehmigung des Vorstandes ist unzulässig.

§ 2 (Vereinsheim)

- (1) Zum Vereinsheim (Dojo) gehören das Gebäude, insbesondere die Mattenfläche, der Aufenthaltsraum, der Hausaufgabenraum, das Büro, die Umkleieräume, der Krafraum, die Sauna, der Ruheraum, der Saunäumkleideraum und die Terrasse, sowie das weitere Grundstück des Vereinsheims (Dojo).
- (2) Das Vereinsheim (Dojo) darf nur für sportliche Zwecke verwendet werden. Jede andere Veranstaltung (Versammlungen, Theateraufführungen, Lehrgänge o. ä.) bedarf der Sondergenehmigung des Vorstandes.
- (3) Im gesamten Bereich des Vereinsheims (Dojo), einschließlich des Grundstücks, besteht absolutes Rauchverbot.
- (4) Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist ausschließlich in der Außenanlage, im Aufenthaltsraum, im Hausaufgabenraum und in den Umkleieräumen gestattet. Abweichend davon ist der Verzehr von Wasser auf der Mattenfläche gestattet. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

- (5) Der Aufenthalt von Tieren ist im gesamten Vereinsheim (Dojo) verboten.
- (6) Der Mattenbereich darf nur barfuß oder auf Socken betreten werden. Auf den Wegen zwischen den Umkleideräumen und dem Mattenbereich sind Schlappen zu tragen, die erst nach Betreten des Gebäudes anzulegen sind.
- (7) Das Vereinsheim (Dojo) darf zur Sportausübung nur benutzt werden, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Das Betreten der Umkleideräume durch Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, ist verboten.
- (8) Das Befahren des Vereinsheims (Dojo) mit Inline-Skatern bzw. sogenannten Rollerblader und ähnlichen Sportgeräten ist strikt untersagt.
- (9) Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden. Hupen sind verboten.

§ 3 (Geräte und Einrichtungen)

- (1) Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters bzw. Betreuers bzw. deren Stellvertreter oder des Hausmeisters vorgenommen werden. Ebenso die Bedienung der Hallenlüftung und der Lautsprecheranlage.
- (2) Die Einrichtungen und alle Sport- und Übungsgeräte müssen schonend und mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen. Das Schleifen und Schieben der Gerätschaften, die eine Beschädigung verursachen, ist zu unterlassen. Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsstelle (Frau Schönfeld oder Frau Maus (Tel.: 0228 / 34 29 55 / e-Mail: info@gjc.de)) oder dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch durch den Übungsleiter zu überprüfen. Der Übungsleiter bzw. der Betreuer sind dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb gezogen werden, aus dem Betrieb genommen werden und der Geschäftsstelle oder dem Hausmeister eine Meldung gemacht wird. Für vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig verursachte Schäden an Geräten und Einrichtungen haftet der Benutzer.
- (4) Ballspiele sind nur mit speziellen Hallenbällen erlaubt. Die Benutzung von präparierten Bällen (bspw. mit Harz oder Ähnlichem), die Schaden am Bodenbelag verursachen können, ist verboten. Unkontrollierte Ballspiele sind zu unterlassen. Ebenso Spiele, die Beschädigungen am Vereinsheim oder deren Einrichtungen verursachen können.

§ 4 (Brandschutz und Sicherheit)

- (1) Brandschutzeinrichtungen und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Der Benutzer hat bei allen Veranstaltungen für einen ausreichenden und qualifizierten Ordnungsdienst zu sorgen.
- (3) Der Benutzer, insbesondere der verantwortliche Übungsleiter oder Betreuer, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstür zum Vereinsheim (Dojo) während der Benutzung, insbesondere während laufender Kurse, stets verschlossen bleibt; Zugang zum Vereinsheim (Dojo) ist nur Berechtigten zu gewähren.
- (4) Der Benutzer, der die Halle als Letzter verlässt, hat die Alarmanlage einzuschalten und sich vor dem Entfernen vom Vereinsheim (Dojo) vom ordnungsgemäßen Betrieb derselben zu überzeugen.
- (5) Vor dem Einschalten der Alarmanlage hat sich der letzte Benutzer davon zu überzeugen, dass sich keine Person mehr im Vereinsheim (Dojo) aufhält.
- (6) Bei Auslösung eines Fehlalarms hat der verantwortliche Benutzer oder jedes andere Mitglied, das den Fehlalarm feststellt, unverzüglich den Hausmeister oder einen

anderen Berechtigten über die Auslösung des Fehlalarmes zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten werden durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim (Dojo) bekannt gegeben.

§ 5 (Sauberkeit und Ordnung)

- (1) Der Benutzer, insbesondere der verantwortliche Übungsleiter oder Betreuer, trägt die Verantwortung, dass das Vereinsheim (Dojo) sauber und ordnungsgemäß verlassen wird. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter ausgeschaltet, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht und die Fenster und Türen vollständig verschlossen sind.
- (2) Alle Mitglieder und Gäste sind aufgerufen, das Vereinsheim und die sanitären Anlagen vor Verunreinigungen zu bewahren.
- (3) Das Vereinsheim (Dojo) wird mehrmals wöchentlich durch die Reinigungskräfte des Vereins gereinigt.

§ 6 (Kraftraum)

- (1) Der Kraftraum darf nur durch Mitglieder des Vereins benutzt werden.
- (2) Minderjährige im Alter von 13 bis 17 Jahre dürfen den Kraftraum nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson (Übungsleiter/Betreuer) benutzen. Für Minderjährige unter 13 Jahren ist der Zutritt zum Kraftraum grundsätzlich verboten.
- (3) Die Benutzung des Kraftraumes ist nur zu den angeschlagenen Nutzungszeiten erlaubt.
- (4) Vor der Benutzung hat sich jedes nutzende Mitglied unter Angabe seines Namens, des Datums und der Uhrzeit in die ausliegende Nutzungsliste einzutragen.
- (5) Für die Benutzung der jeweiligen Gerätschaften ist die entsprechende Betriebsanleitung zu beachten. Vor der erstmaligen Benutzung sind die Nutzer durch den Übungsleiter bzw. Betreuer einzuweisen.
- (6) Vor Verlassen des Kraftraums sind alle Geräte auf die kleinste Einstellung zurückzustellen.
- (7) Nach Beendigung der Übungseinheiten ist der Kraftraum wieder zu verschließen.
- (8) Die Nutzung des Kraftraumes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, eines seiner Organe, seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (9) Die Mitglieder haben vor der erstmaligen Nutzung des Kraftraumes einmalig eine Haftungsbeschränkung zu unterschreiben.

§ 7 (Sauna)

- (1) Die Sauna darf nur durch Mitglieder des Vereins benutzt werden.
- (2) Minderjährige im Alter von 13 bis 17 Jahre dürfen die Sauna nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson (Übungsleiter/Betreuer) benutzen. Für Minderjährige bis 13 Jahre ist der Zutritt zur Sauna grundsätzlich verboten.
- (3) Die Benutzung der Sauna ist nur zu den angeschlagenen Nutzungszeiten erlaubt.
- (4) Vor der Benutzung hat sich jedes nutzende Mitglied unter Angabe seines Namens, des Datums und der Uhrzeit in die ausliegende Nutzungsliste einzutragen.
- (5) Für die Benutzung der Sauna ist die Betriebsanleitung zu beachten. Vor der erstmaligen Benutzung sind die Nutzer durch den Übungsleiter bzw. Betreuer einzuweisen.

- (6) Der letzte Nutzer der Sauna hat die Sicherungen der Sauna im Sicherungskasten abzuschalten.
- (7) Nach Beendigung der Nutzung ist die Sauna wieder zu verschließen.
- (8) Die Nutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, eines seiner Organe, seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (9) Die Mitglieder haben vor der erstmaligen Nutzung der Sauna einmalig eine Haftungsbeschränkung zu unterschreiben.

§ 8 (Hausrecht und Haftung)

- (1) Die Ausübung des Hausrechts richtet sich nach der entsprechenden Vertretungsanordnung des Ersten Vorsitzenden, die am Schwarzen Brett im Vereinsheim (Dojo) bekannt gegeben wird. Den Anordnungen eines Vertreters des Ersten Vorsitzenden bei der Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- (2) Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Liegenschaftsordnung kann der Erste Vorsitzende den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung des Vereinsheims untersagen.
- (3) Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Haus- und Liegenschaftsordnung entstehen, wird der Schädiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung herangezogen.
- (4) Der Verein haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, außer die Beschädigung oder das Abhandenkommen beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, eines seiner Organe oder einer seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Der Verein ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Aufbewahrungsräume und Abstellplätze zu sorgen.
- (5) Bei widerrechtlicher Benutzung des Vereinsheimes (Dojo) ist eine Haftung durch den Verein ausgeschlossen, außer für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, eines seiner Organe, seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 (Parkplatz)

- (1) Besucher und Nutzer des Vereinsheims (Dojo) dürfen den Parkplatz des Vereins nutzen.
- (2) Behindertenparkplätze und reservierte Parkplätze dürfen nur von den Berechtigten genutzt werden.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender